



Verfügung

Zürich, 6. März 2024

Geschäfts-Nr. 1085658

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Direktorin der Dienstabteilung Verkehr:

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4

- 1 Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergeht für die nachgenannte Strasse etappenweise ab etwa 2. April 2024 bis Ende Oktober 2024 folgende Verkehrsvorschrift:

Müllerstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienste und der Verkehr mit Fahrrädern:
zwischen der Rebgasse und der Ankerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 *Es wird gelockert:*

Müllerstrasse

In der Verfügung der Direktorin der Dienstabteilung Verkehr vom 16. Februar 2024: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienste: zwischen der Rebgasse und der Ankerstrasse.



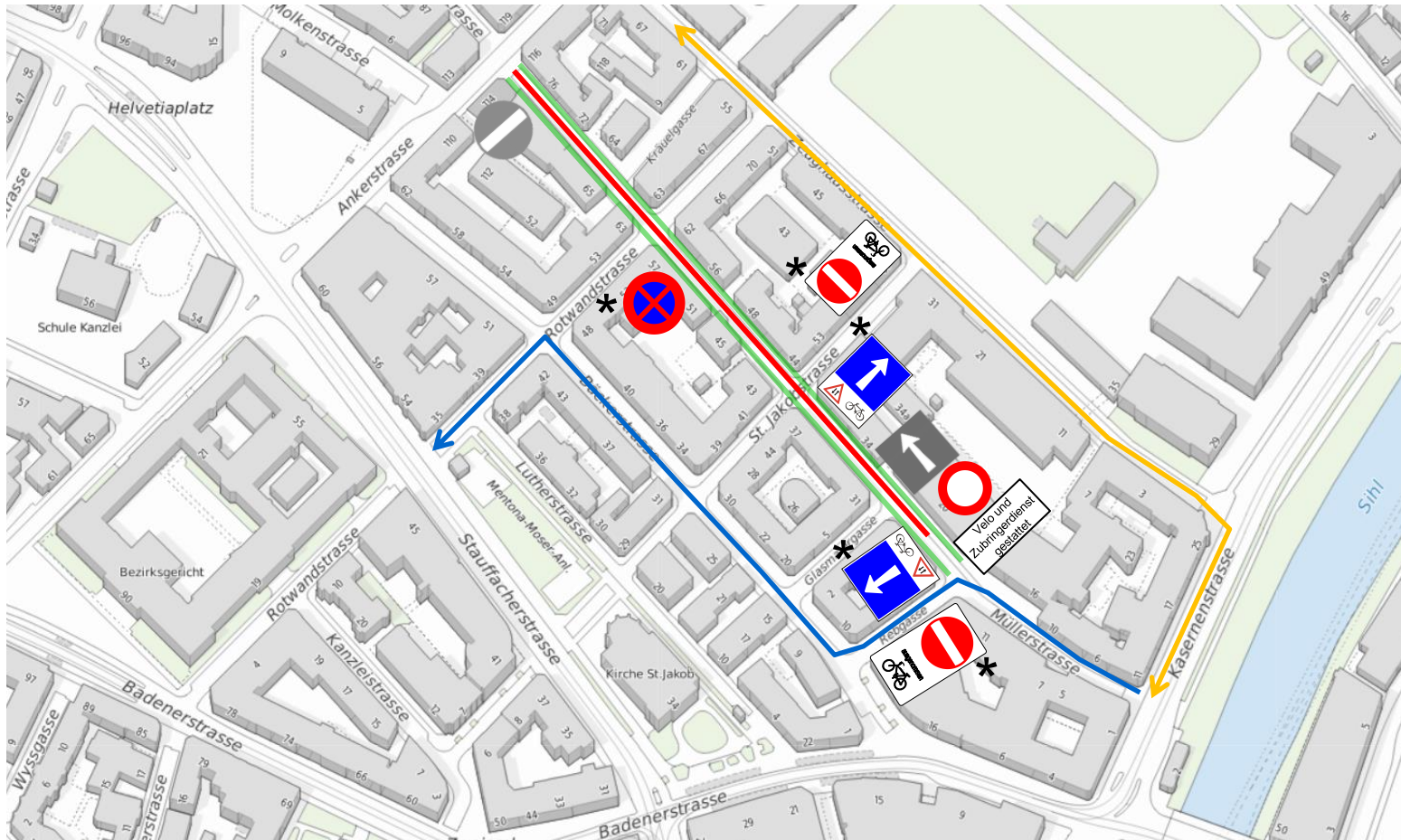
2/2

- 3 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird Neuurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 6 Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 7 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 8 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift **«Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4»** am 20. März 2024 veröffentlicht.
- 9 Mitteilung an die Stadtpolizei, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch und an die Dienstabteilung Verkehr.

Direktorin der Dienstabteilung Verkehr

Esther Arnet

Geplanter Vollzug



* Diese Verkehrsvorschriften wurden bereits mit der Verfügung der Direktorin der Dienstabteilung Verkehr vom 16.2.2024 am 28.2.2024 publiziert. Neu ist lediglich die Lockerung des Fahrverbots für Fahrräder auf der Müllerstrasse von der Rebgasse nach der Ankerstrasse.

Legende:	
	Baustelle
	Velo
	MIV
	Halteverbot

